



Porsche Club

Rheinland



Satzung des Vereins

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen / weiblichen / diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dachverband

1. Der Verein trägt den Namen Porsche Club Rheinland e.V. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Dachverband der deutschen Porsche Clubs: Porsche Club Deutschland e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Kontaktpflege zwischen Eigentümern und Besitzern von Personenkraftwagen der Marke Porsche. Der Verein soll den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Diskussionsforen etc. fördern.

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden. Voraussetzung ist, dass man Fahrer, Eigentümer oder Halter eines Porsche Pkw (zugelassen für Straßenverkehr, Rennwagen oder Oldtimer) ist. Ein Partner oder Familienmitglied eines Mitglieds mit gemeinsamen Wohnsitz, der/das ebenfalls Fahrer, Eigentümer oder Halter eines Porsche Pkw (zugelassen für Straßenverkehr, Rennwagen oder Oldtimer) ist, kann mit Zustimmung des Mitglieds eine Co-Mitgliedschaft für den hälftigen Mitgliedsbeitrag erwerben und hat dann alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, zur Benutzung von Vereinseinrichtungen und zum Führen des Clubabzeichens. Der Aufnahmeantrag ist per E-Mail an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung, die schriftlich oder in Textform erfolgen kann.



Porsche Club

Rheinland



2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit der Aufnahme und nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird das neue Mitglied beim Dachverband – Porsche Club Deutschland e.V. – angemeldet.

3. Die Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen und diesen Status mit 2/3-Mehrheit auch wieder aberkennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
- durch Tod des Mitglieds
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung des Mitglieds per Post oder E-Mail gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahressende schriftlich ordentlich gegenüber dem Mitglied gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Ein Kündigungsrecht liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seit mindestens 2 Jahren die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.

Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Ferner kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen



Porsche Club

Rheinland



werden, wenn sein Aufenthalt trotz einer Anfrage beim Einwohnermeldeamt unbekannt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Clubabzeichen, Wagenplakette und Mitgliedskarte nicht mehr öffentlich geführt bzw. benutzt werden.

Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein während eines laufenden Kalenderjahres kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied postalisch mitzuteilen; der Verein muss den Zugang des Schreibens nicht beweisen, es genügt der Nachweis der ordnungsgemäßen Absendung. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte postalische Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.



Porsche Club

Rheinland



§ 6 Mitgliedsbeiträge / weitere Pflichten der Mitglieder / Umlagen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrags jederzeit ändern. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 31. Januar jeden Jahres, bei Eintritt während des Jahres anteilig für den Rest des Jahres innerhalb von 3 Wochen ab Eintritt.
2. Ein neu aufgenommenes Mitglied schuldet als Aufnahmegebühr die Hälfte eines vollen Jahresbeitrags. Die Aufnahme wird erst wirksam mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags. Co-Mitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 1. Satz 2 müssen keine Aufnahmegebühr zahlen.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
 - den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.
4. Solange fällige Beiträge nicht vollständig bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann zweckgebunden bei finanziellem Sonderbedarf Umlagen von den Mitgliedern für den Verein erheben. Die jährlichen Umlagen dürfen maximal in Höhe des vollen jährlichen Mitgliedsbeitrags sein.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die



Porsche Club

Rheinland



Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben - wie oben beschrieben bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern per E-Mail zugesendet werden.

6. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

7. Stimmberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied oder eine andere Person übertragen werden.

8. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.



Porsche Club

Rheinland



10. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder (nicht über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder Vorstandsabberufungen) wie folgt im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. zu bestimmten Themen ein Meinungsbild der Mitglieder einholen:

Der Vorstand informiert die Mitglieder in Textform entsprechend § 8 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung/zum Meinungsbild (an)stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer die Mitglieder per Post oder E-Mail antworten können. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 8 Ziffer 2. innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl des Vorstands
4. Entlastung des Vorstands (auch einzeln möglich)
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
11. Festsetzung von Meisterschafts- und Clubsportregeln.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 33 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail / Fax genügen nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche



Porsche Club



Rheinland

Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Vorstand ist auch für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter muss der Geschäftsführer sein.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl in den Vorstand ist auch bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten in der Mitgliederversammlung möglich, der das Amt nach der Mitgliederversammlung binnen 10 Tagen durch Erklärung in Textform an den Verein bzw. Vorstand ausdrücklich annehmen muss.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen, der das Amt kommissarisch übernimmt. Die nächste Mitgliederversammlung soll den Nachfolger im Vorstandsamt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine



Porsche Club

Rheinland



Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl zieht der Versammlungsleiter das Los.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

4. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz bzw. an der Vereins-Geschäftsstelle herauszugeben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind, darunter müssen sein der Präsident und/oder der Geschäftsführer.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 8 Ziffer 8. Sätze 1-3.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Sitzungen werden durch den Präsidenten bei Bedarf per E-Mail einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen, im Verhinderungsfall durch den Vize-Präsidenten oder den Geschäftsführer.

In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder jeweils daran teilnehmen, darunter müssen sein der Präsident und/oder der Geschäftsführer.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste als Beisitzer beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber auf dem Weg des § 8 Ziffer 2. zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer



Porsche Club

Rheinland



Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Vergütungen zu informieren.

9. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der jeweilige Vorstand kann sich eine eigene/neue Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

11. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 12 Finanzverwaltung und Rechnungsprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Rechnungsprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Rechnungsprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Rechnungsprüfer wählen.

3. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Sämtliche Unterlagen sind den Rechnungsprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Rechnungsprüfer haben die ordnungsgemäße Buchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.



Porsche Club

Rheinland



§ 13 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 15 Schiedsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre drei Vereinsmitglieder in die Schiedsstelle. Diese dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden, insbesondere nicht dem Vorstand angehören oder Rechnungsprüfer sein.

2. Die Schiedsstelle ist zuständig bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen



Porsche Club

Rheinland



Mitgliedern des Vereins ergeben, insbesondere bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Die Schiedsstelle hat keine Entscheidungsbefugnis, soll aber beide Parteien anhören und auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinwirken.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor Einleitung von zivilgerichtlichen Schritten beim ordentlichen Gericht zunächst die vereinsinterne Schiedsstelle anzurufen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von vier Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 8 Ziffer 8. Satz 3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Geschäftsführer als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft beschließt die Mitgliederversammlung, an wen das Vermögen der Körperschaft fällt.

Stand: Juni 2019